

Cloppenburg, den 18.08.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Ausschuss für Planung, Umwelt und Klimaschutz	10.09.2026	öffentlich
Kreisausschuss	29.09.2026	nicht öffentlich
Kreistag	06.10.2026	öffentlich

Behandlung: öffentlich

Tagesordnungspunkt

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Cloppenburg

Sachverhalt:

Rechtlicher Rahmen

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist der Landkreis Cloppenburg als Träger der Regionalplanung verpflichtet, ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für sein Gebiet auf der Grundlage des Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP) aufzustellen.

Eine Überprüfung der Raumordnungspläne ist gem. § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) mindestens alle zehn Jahre vorzunehmen. Darüber hinaus ist das RROP nach einer Neuaufstellung oder Änderung des LROP auf einen etwaigen Anpassungsbedarf hin zu prüfen.

Die Aufstellung oder Änderung eines RROP ist als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis des Landkreises durchzuführen (§ 20 Abs. 1 NROG). Das RROP wird vom Kreistag als Satzung erlassen und bedarf der Genehmigung der oberen Landesplanungsbehörde (§ 5 Abs. 5 Satz 1 NROG).

Im RROP werden mittelfristige Ziele und Grundsätze der Raumordnung, insbesondere zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, festgelegt (§ 7 Abs. 1 ROG). Ziele der Raumordnung stellen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG verbindliche, überörtliche Vorgaben dar, die schlussabgewogen, d.h. der Abwägung nicht mehr zugänglich und somit für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie Zulassungsentscheidungen zu beachten sind (§§ 4 und 5 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen raumbedeutsamer Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen (§§ 4 und 5 ROG).

Zu den wesentlichen Schwerpunkten des RROP gehören unter anderem die Sicherung der Daseinsvorsorge, der Schutz von Natur und Landschaft, die Sicherung der landschafts- sowie infrastrukturbezogenen Erholung, der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen, die Sicherung des Hochwasserschutzes, die Rohstoffsicherung, die Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen sowie die Entwicklung von Mobilität, Verkehr und Logistik.

Integriert in das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP ist die Durchführung einer Umweltprüfung. Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Festlegungen des RROP auf die Umwelt haben können, werden in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet.

Windenergie im RROP

Bei der Neuaufstellung des RROP wurden die Novellierungen des ROG, des NROG sowie des LROP 2022 infolge der Gesetze zum Ausbau von Windenergieanlagen berücksichtigt.

Das Wind-an-Land-Gesetz soll sicherstellen, dass bis Ende des Jahres 2032 durch verbindliche

Planungen in den 16 Bundesländern insgesamt 2 % der Bundesfläche für die Windenergienutzung an Land ausgewiesen werden. In der Anlage zum „Windenergieflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) wird der Flächenbeitragswert des Landes Niedersachsen auf 2,2 % der Landesfläche festgelegt. Der Landkreis Cloppenburg wird durch das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) dazu verpflichtet, sicherzustellen, mindestens 3.230 Hektar (2,27 % der Landkreisfläche) bis spätestens 31.12.2027 bzw. mindestens 4.179 Hektar (2,94 % der Landkreisfläche) bis spätestens 31.12.2032 rechtskräftig als Windenergiegebiete entsprechend der Definition nach § 2 Nr. 1 WindBG auszuweisen.

Zusätzlich sind gemäß § 28 Abs. 2 ROG Vorranggebiete für Windenergie unter bestimmten Voraussetzungen als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen. Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen sollen nach § 28 Abs. 5 ROG grundsätzlich im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie erfolgen. Wurden die Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für den Landkreis Cloppenburg in einem separaten Verfahren nach Inkrafttreten des RROP 2026 erfolgen.

Verfahrensablauf

- 1) Öffentliche Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten:
Der Kreistag des Landkreises Cloppenburg hat in seiner Sitzung am 15.10.2015 beschlossen, das RROP 2005 gemäß dem gesetzlich vorgegebenen Turnus von 10 Jahren fortzuschreiben und das Neuaufstellungsverfahren einzuleiten. Das Aufstellungsverfahren ist am 23.10.2015 mit der öffentlichen Bekanntgabe der Planungsabsichten förmlich eingeleitet worden. Gleichzeitig wurde die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Neuaufstellung des RROP unterrichtet (Scoping).
Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Untersuchungsrahmen, Umfang und Detaillierungsgrad ist dabei unter Beteiligung der Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans betroffen sein können, festzulegen. Diese Beteiligung und Abstimmung (Scoping) erfolgte im Zeitraum von 28.12.2023 bis zum 31.01.2024.
- 2) Auslegung des 1. Entwurfs des RROP mit Öffentlichkeitsbeteiligung:
Das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG zum 1. RROP-Entwurf (Entwurf März 2025) ist durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 18/2025 vom 18.03.2025 eingeleitet worden. Daraufhin erfolgte vom 26.03.2025 bis zum 23.05.2025 die Offenlage des 1. RROP-Entwurfs mit dem dazu erstellten Umweltbericht. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.03.2025 zum 1. Entwurf beteiligt. Die Unterlagen waren auf einer online-Beteiligungsplattform sowie beim Planungsamt des Landkreises einsehbar. Während der Auslegungszeit, d.h. bis einschließlich 23.05.2025, konnte zum 1. Entwurf Stellung genommen werden. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebenen 129 Stellungnahmen wurden umfassend geprüft und abgewogen. Aufgrund der Ergebnisse wurde der 1. Entwurf des RROP überarbeitet.
- 3) Auslegung des 2. Entwurfs des RROP mit Öffentlichkeitsbeteiligung:
Im Rahmen der Prüfung und Abwägung der im ersten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen haben sich Änderungen des 1. Entwurfs ergeben, die zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen geführt haben, sodass ein zweites Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 ROG zu den geänderten Teilen des Planentwurfs (Entwurf März 2026) durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 35/2026 vom 30.03.2026 eingeleitet wurde. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.03.2026 hinsichtlich der geänderten Teile des Planentwurfs beteiligt. Nach Prüfung und Abwägung der im zweiten Beteiligungsverfahren eingegangenen 60 Stellungnahmen wurde der Entwurf nochmals angepasst. Diese Änderungen führten nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen.
- 4) Verbleibende Verfahrensschritte:

Das RROP wird vom Träger der Regionalplanung als Satzung erlassen (§ 5 Abs. 5 Satz 1 NROG). Der Satzungsbeschluss durch den Kreistag ist für die Kreistagssitzung am 06.10.2026 vorgesehen. Anschließend bedarf das RROP der Genehmigung der oberen Landesplanungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems). Im Rahmen der Genehmigungsentscheidung soll zudem gemäß § 5 Abs. 1 WindBG festgestellt werden, dass das RROP mit den Teilflächenzielen nach § 3 Abs. 2 WindBG im Einklang steht. Die Verwaltung wird die hierfür erforderlichen Unterlagen entsprechend zusammenstellen. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird das RROP rechtswirksam.

Allgemeine Hinweise

- 1) Zur Gewährleistung eines nahtlosen Übergangs zum neuen RROP wurde für das derzeit noch rechtskräftige RROP (2005) vorsorglich eine Verlängerung bis zum 31.12.2027 beantragt, welche mit der Rechtskraft des neuen RROP hinfällig wird.
- 2) Da es sich bei dem 2. Entwurf um einen die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf handelt und dieser den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurde, stellen die im 2. Entwurf enthaltenen Ziele gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4a ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung dar. Dabei handelt es sich gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG um sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.
- 3) **Aufgrund der Größe der unten aufgeführten Anlagen werden diese in einer Cloud unter dem folgenden Link zur Verfügung gestellt:**

<https://kombox.kdo.de/lkclp/s/4pqCy5e5K9batxz>

Zum Öffnen der Cloud klicken Sie auf den o. g. Link. Falls sich die Cloud nicht direkt öffnet, kopieren Sie bitte den o. g. Link in das Eingabefenster Ihres Browsers (z. B. Edge, Chrome, Firefox usw.). Anschließend bestätigen Sie mit der Eingabetaste (Enter).

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2026 für den Landkreis Cloppenburg, bestehend aus einer Beschreibenden Darstellung und einer Zeichnerischen Darstellung, wird gemäß § 5 Abs. 5 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als zuständige Genehmigungsbehörde das Regionale Raumordnungsprogramm mit den notwendigen Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzierung:

P1.511000

Anlagenverzeichnis:

Satzungstext

- | | |
|----------|---------------------------|
| Anlage 1 | Beschreibende Darstellung |
| Anlage 2 | Zeichnerische Darstellung |
| Anlage A | Begründung |
| Anlage B | Umweltbericht |

Anhang A1 Anhang zum Umweltbericht – Ergebnisdokumentation gebietsbezogene
Umweltprüfung in Steckbriefen

Anlage C Beikarten zum RROP

Anlage C1 Beikarte Biotopverbund

Anlage C2 Beikarte landschafts- und infrastrukturbezogene Erholung

Anlage C3 Beikarte Hochwasserschutz

Anlage C4 Beikarte Windenergienutzung

Anlage D ergänzende Begründungen

Anlage D1 Steckbriefe der jeweiligen Grund- und Mittelzentren mit ihren zentralörtlichen
Einrichtungen und Angeboten

Anlage D2 Beschreibung der Biotopverbundflächen in tabellarischer Form

Anlage D3 Gebietsblätter der Potenzialflächenkomplexe zwecks Ausweisung als Vorranggebiet
Windenergienutzung

Anlage E Fachbeiträge

Anlage E1 Landwirtschaftlicher Fachbeitrag

Anlage E2 Verkehrskonzept

Anlage F Abwägungsvorschläge

Anlage F1 Abwägungsdokument der 1. Auslegung (TöB)

Anlage F2 Abwägungsdokument der 1. Auslegung (Privatpersonen, Interessengemeinschaften,
Unternehmen)

Anlage F3 Abwägungsdokument der 2. Auslegung (TöB)

Anlage F4 Abwägungsdokument der 2. Auslegung (Privatpersonen, Interessengemeinschaften,
Unternehmen)